



DAS BILANZMODERNISIERUNGSGESETZ BETRIFFT AUCH DIE IT

TEIL II: DIE ROLLE DER IT

Von Sven Hesselbach

Auch wenn die Einrichtung und Überwachung eines Internen Kontrollsystems (IKS) nicht erst seit dem BilMoG (Bilanzmodernisierungsgesetz) im Verantwortungsbereich von Management und Aufsichtsgremien liegt, erhält das Thema und die damit verbundenen Pflichten nun neuen Schub und dürfte sich in allen Bereichen der betroffenen Unternehmen mehr oder weniger stark auswirken. Die IT spielt hierbei eine ganz besondere Rolle, die nachfolgend beleuchtet wird.

Die IT muss die gesetzlichen Änderungen zur Rechnungslegung inhaltlich in ihren Systemen umsetzen. Auch wenn dazu Standardsoftware zum Einsatz kommt, ist mit der inhaltlichen Umsetzung der Anforderungen möglicherweise ein hoher Aufwand verbunden. Dies könnte auch die Organisation und Abläufe in den Fachabteilungen betreffen, beispielsweise im Hinblick auf die Änderung von Verbrauchsfolgeverfahren, die Bildung von Bewertungseinheiten oder der Definition von Herstellkosten. Soweit die IT Systeme betreibt, deren Anwendungsbereich (z.B. Rechnungswesen) durch die Anforderungen an das interne Kontrollsystem erfasst wird, muss auch innerhalb der IT das interne Kontrollsystem den Anforderungen standhalten. Sollte dies nicht der Fall sein, kann sich dies auf die Beurteilung sämtlicher Bereiche auswirken, die die IT zur Aufgabenerfüllung nutzen.

BilMoG

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist eine der größten Reformen des Bilanzrechts der letzten 20 Jahren.

Es setzt umfangreiche Änderungen und Neuregelungen der Rechnungslegung sowie Anforderungen aus EU-Richtlinien um, die die Corporate Governance betreffen. Zu den wesentlichen Aspekten des Gesetzes gehören:

- Änderung der Bilanzierungsvorschriften und Annäherung an internationale Standards
- Neue Schwellwerte für Buchführungs- & Prüfungspflicht zur Entlastung der Unternehmen
- Erweiterte Anforderungen an die Jahresabschluss-Berichterstattung
- Änderungen im Abschlussprüfungsrecht

BilMoG bringt tief greifende Neuerungen mit sich, die nicht nur das Finanz- und Rechnungswesen, sondern sämtliche Leistungsträger im Unternehmen betreffen.

Für die hinsichtlich der Rechnungslegung relevanten Bereiche sind die Anforderungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Stellungnahme zur Rechnungslegung: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie) sowie des Bundesministeriums der Finanzen (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme [GoBS]) definiert. Diese lassen sich sinngemäß auch auf andere Anwendungsbereiche übertragen. Als international anerkanntes Framework für den IT-Bereich steht hier COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) der Information Systems Audit and Control Association (ISACA) zur Verfügung.

Die eingesetzten Systeme müssen in der Lage sein, die Anforderungen an ein nachvollziehbares internes Kontrollsystem umzusetzen. Hierzu gehören beispielsweise Protokollierungsfunktionen, ein angemessenes Berechtigungsmanagement sowie die Möglichkeit, organisatorische Kontrollen seitens des Systems zu unterstützen. Soweit Dienstleister in Anspruch genommen werden, ist sicherzustellen, dass deren Aufgaben im System der internen Kontrollen erfasst sind. Die Verantwortung für ein funktionierendes IKS kann jedoch keinesfalls mit ausgelagert werden. Ein Unternehmen kann sich durch Zugriff auf entsprechende Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern oder durch eigene Prüfungshandlungen von der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems beim Dienstleister überzeugen.

Weiterhin ist zu beachten, dass zahlreiche Änderungen bereits zu Beginn des Geschäftsjahres umgesetzt sein müssen, in dem das BilMoG erstmals anzuwenden ist (Anm. der Redaktion: s. Teil 1). Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass im Jahresabschluss Informationen zu den Geschäftsvorfällen berücksichtigt werden müssen, die im Nachgang kaum oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewonnen werden können. Auch das IKS ist nur dann für den Jahresabschluss und das darin enthaltene Zahlenwerk relevant, wenn es während des Geschäftsjahres wirksam war bzw. der gegebenen Beschreibung entsprochen hat. Insofern bietet sich an, die verbleibende Zeit bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zu nutzen, um die Organisation und die eingesetzten Systeme zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen einzuführen.



Zur Person

Sven Hesselbach prüft und berät seit 1990 Unternehmen mit dem Schwerpunkt IT Governance, IT-Revision, Security und Risk Management.

Zu seinen wichtigsten Karriere-stationen gehörten die Prüfungs- und Beratungsgesellschaften Arthur Andersen (bis 2002) und Deloitte, wo Hesselbach zuletzt in verantwortlicher Position als Partner eine Vielzahl von Unternehmen bei der Verifikation und Einführung von internen Kontrollsystemen unterstützt hat.

Seit 2008 ist Sven Hesselbach selbstständiger Berater.

Kontakt:

E-Mail: mail@sven-hesselbach.de

Telefon: +49.174.4010035

Kleiner Leitfaden

Die nachfolgenden Schritte sind als Empfehlung bei der Umsetzung der Vorschriften des BilMoG zu verstehen:

1. Prüfung der Anwendbarkeit für das Unternehmen

Unternehmen sollten den Gesetzentwurf des BilMoG in strukturierter Form analysieren und feststellen, welche Regelungen voraussichtlich im Einzelfall anwendbar sind. Dabei sind alle relevanten Unternehmensbereiche einschließlich der IT einzubeziehen. Eine solche Bestandsaufnahme bildet die Basis für die Konzeptionierung und Umsetzung weiterer Maßnahmen. Zwar liegt das BilMoG erst als Entwurf vor und ist noch nicht verabschiedet, aber es sind Indikationen aus Gesetzesentwurf und Stellungnahme des Bundesrats erkennbar, die bei der Einschätzung helfen können.

2. Scope und Ist-Analyse

Für jede der Vorschriften sollte darüber hinaus festgestellt werden, in welchen Unternehmensbereichen diese Anwendung finden muss. Die Anforderungen zum Risikomanagement oder zum internen Kontrollsystem werden beispielsweise durchaus andere Organisationseinheiten betreffen als die Vorschriften zu spezifischen Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätzen. Danach sollte ein Unternehmen feststellen, welche Strukturen (Policies, Organisation, Technologie) zu den anwendbaren Vorschriften bereits bestehen.

3. Gap-Analyse

Der Analyse der Ist-Situation muss eine Gap-Analyse folgen, deren Ergebnis eine strukturierte Aufstellung jener Bereiche ist, die den Vorschriften nicht entsprechen. Diese Gap-Analyse muss die tatsächliche Situation einer Bezugsgröße (Soll-Zustand) gegenüberstellen und Abweichungen identifizieren. Häufig ist die Bezugsgröße bei Projektendieser Art unzureichend definiert, sodass sich im späteren Verlauf das berühmte „Moving Target“ ergibt, was Projekte zeitlich und in Bezug auf das Budget aus dem Ruder laufen lässt. Insofern ist die Definition des Soll-Zustands eine wesentliche Aufgabe im Verlauf dieses Projekts.

4. Maßnahmen definieren, Priorisierung und zeitliche Planung

Aus der Gap-Analyse müssen die zu treffenden Maßnahmen abgeleitet werden. Um eine sachgerechte Vorgehensweise sicherzustellen, ist eine Priorisierung und zeitliche Planung der Arbeiten unumgänglich. Für die Realisierung der Anforderungen

Red. Hinweis

Den ersten Teil des Beitrags „Das Bilanzmodernisierungsgesetz betrifft auch die IT“ finden Sie hier.

Weitere Ausführungen zum Thema sowie die meisten der Dokumente, auf die im Beitrag Bezug genommen wurde, können unter www.compliance-net.de eingesehen werden.

Die Seiten der ISACA mit umfassenden Informationen zu COBIT erreichen Sie unter www.isaca.org oder www.isaca.de.

des BilMoG ist anzuraten, in den Bereichen, die für ein Unternehmen anwendbar erscheinen, die folgenden Kriterien für die Priorisierung der Aktivitäten anzuwenden:

- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist bereits am Anfang des Geschäftsjahres erforderlich oder aus pragmatischen Gründen dringend geboten (z. B. internes Risikomanagement- und Kontrollsystem, Erfassung der Kosten für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, geänderte Bewertungsverfahren etc.)
- Aufwändige Umsetzung (IT, Organisation, Einbindung von Dritten etc.) absehbar
- Mögliche Ausrichtung aus Gesetzesentwurf und Stellungnahme des Bundesrats erkennbar

Die Erfahrung zeigt, dass der erforderliche Aufwand und Ressourceneinsatz häufig unterschätzt wird.

5. Umsetzung

Die identifizierten Maßnahmen sind im Rahmen eines professionell geführten Projekts und mit dem notwendigen (und wahrnehmbaren) Management Support in geeigneter Weise umzusetzen. Hier bietet es sich an, ggf. sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen und auch den Abschlussprüfer zu konsultieren, um sicherzustellen, dass jederzeit die Richtung der Arbeiten stimmt.

6. Wirksamkeitskontrolle

In vielen Fällen (Beispielsweise beim Aufbau oder Re-Design von IKS-Strukturen) bietet sich an, die getroffenen Maßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu prüfen, um sicherzustellen, dass der gewünschte Effekt auch nachhaltig erzielt wird. Dadurch lassen sich unliebsame Überraschungen bei späteren Prüfungen auch mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeiden.

7. Tooleinsatz

Die Bedeutung und Möglichkeiten, IT-gestützte Werkzeuge zur Dokumentation und Steuerung von Kontrollmaßnahmen einzusetzen, wird immer wieder unterschätzt. Geeignete Werkzeuge können nicht nur die Effizienz erheblich steigern, sondern führen typischerweise auch zu höherer Akzeptanz, die in solchen Projekten erfolgskritisch ist.